

Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2025

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs 1 Tourismusgesetz).

Tourismusgesetz LGBL Nr 86/1997 idF LGBL.Nr. 27/2024

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639

Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz. Für den Tourismusbeitrag 2025 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 maßgebend (§ 10 Abs 1 – 7 Tourismusgesetz).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2023 abgabepflichtig sind:

| | | | |
|----------------|---------|----------------|---------|
| Abgabegruppe 1 | 90 v.H. | Abgabegruppe 5 | 15 v.H. |
| Abgabegruppe 2 | 70 v.H. | Abgabegruppe 6 | 10 v.H. |
| Abgabegruppe 3 | 50 v.H. | Abgabegruppe 7 | 5 v.H. |
| Abgabegruppe 4 | 30 v.H. | | |

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabegruppenverordnung, LGBL Nr 1/1992 idF LGBL Nr 69/2012, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt.

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640

Die Gemeinde Lech ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigungen in die Ortsklasse A eingereiht (§ 9 Abs 2 des Tourismusgesetzes).

Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für den Erwerbszweig „Ärzte, einschließlich Hausapotheken“ bei Ortsklasse A → Abgabegruppe 4 → 30%

| Umsatz | Umsatz Anteil | Bemessungsgrundlage | Hebesatz | Tourismusbeitrag |
|----------------|---------------|---------------------|----------|--------------------|
| Nettoumsatz | x 30 % | Bemessungsgrundlage | x 2,37 % | = Tourismusbeitrag |
| EUR 100.000,00 | x 30 % | EUR 30.000,00 | x 2,37 % | = EUR 711,00 |

Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2024:

Für die im Jahr 2024 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2024 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2024, der mit dem Hebesatz 2,2370 vH von 2024 zu errechnen ist. Für das Jahr 2025 ist derselbe Umsatz um den Betrag, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen (Hochrechnung) und daraus mit dem Hebesatz von 2025 in der Höhe von 2,37 vH den Tourismusbeitrag 2025 zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge 2024 und 2025 gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2025.

Sonderfall: Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2025:

Für alle diejenigen, welche im Jahr 2025 ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahr 2026 für beide Jahre 2025 und 2026 zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch mittels E-Mail erfolgen.

finanz@gemeinde.lech.at

Sollten bei der Selbstberechnung des Tourismusbeitrages noch Fragen auftreten, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05583/2213 gerne zu Verfügung.